

## Corporate Governance Bericht der GIZ über das Jahr 2013

### I. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 01.07.2009 den Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) beschlossen. Dieser soll u. a. von Bundesunternehmen wie der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH angewandt werden. Im Gesellschaftsvertrag der GIZ ist entsprechend den Regelungen im PCGK vorgesehen, dass Vorstand und Aufsichtsrat jährlich in einem Corporate Governance Bericht erklären, ob den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und entsprochen wird, und dass sie ggf. Abweichungen begründen. Außerdem sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass die Vergütungen der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht detailliert ausgewiesen werden und der Anteil von Frauen in den Gremien Vorstand, Aufsichtsrat und Kuratorium dargestellt wird.

### II. Abweichungen von Regelungen und Empfehlungen des PCGK

#### 1. Kredite an Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

Nach Zi. 3.4 PCGK soll das Unternehmen keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans sowie an ihre Angehörigen gewähren. Diese Sollvorschrift wurde in den Gesellschaftsvertrag der GIZ übernommen.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der GIZ können verschiedene Kredite der Gesellschaft in Anspruch nehmen: Für alle besteht die Möglichkeit, von der Gesellschaft ein Baudarlehen in Höhe von max. 20.000 € mit einer Laufzeit von 15 Jahren zu erhalten. Für Einsätze im Ausland werden Darlehen für Mietvorauszahlungen in den Fällen gewährt, in denen im Einsatzland langfristige Mietvorauszahlungen an den Vermieter gezahlt werden müssen. Schließlich gibt es bei der Ausreise die Möglichkeit, einen Vorschuss von bis zu 5.000 € zu erhalten.

Im Jahr 2013 liefen zwei Baudarlehen von Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat weiter.

Die GIZ weicht in Bezug auf die Möglichkeit der Gewährung von Krediten an Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat von der Empfehlung des PCGK ab, weil die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, die selbst Angestellte der GIZ sind, anderenfalls gegenüber allen anderen Angestellten benachteiligt würden. Ohnehin ist bei der relativ niedrigen Obergrenze der Kredite nicht zu befürchten, dass hierdurch ein Interessenskonflikt entstehen könnte.

#### 2. Bemessungsgrundlage für variable Vergütung der Vorstandsmitglieder

Nach Ziff. 4.3.2 PCGK sollen variable Bestandteile der Vergütung der Geschäftsleitung eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und erst am Ende des Bemessungszeitraums ausgezahlt werden, um langfristige Verhaltensanreize für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung zu setzen.

In Anlehnung an das System der variablen Vergütung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen die Verträge der GIZ mit den Vorstandsmitgliedern, die vor dem Jahr 2012 bestellt wurden, jährlich bemessene und ausbezahlte Boni vor. Der Aufsichtsrat hat für die drei im Jahr 2012 geschlossenen neuen Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern eine variable

Vergütung mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage vorgesehen, von der nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

### **3. Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahe stehenden Personen**

Zi. 4.4.3 sieht vor, dass alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits branchenüblichen Standards zu entsprechen haben. Wesentliche Geschäfte mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des Überwachungsorgans, sofern dieses nicht ohnehin das Unternehmen beim Abschluss des Geschäfts zu vertreten hat.

Die Gesellschafterin hat demgegenüber in der Geschäftsordnung für den Vorstand eine abweichende, grundsätzlich strengere Regelung gewählt und durch die Einbindung von Gesellschafterin und Aufsichtsrat eine doppelte Kontrolle vorgesehen. § 9 Abs. 3 GoV lautet: „Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits sind grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen in Einzelfällen, in denen ein Ausschluss unter Abwägung der Interessen der Gesellschaft sowie der betroffenen Personen unverhältnismäßig wäre, entscheidet die Gesellschafterin und informiert darüber den Aufsichtsrat. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat jährlich schriftlich über den Umfang von gegebenenfalls aufgrund einer Ausnahmegenehmigung vorgenommenen Geschäften unter Angabe des Jahresumsatzes.“

### **4. Zustimmungskompetenz für Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern**

Nach Zi. 4.4.4 PCGK sollen Mitglieder der Geschäftsleitung Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben. Zi. 5.1.4 PCGK spricht die Empfehlung aus, dass dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans nicht das Recht eingeräumt werden soll, anstelle des Gremiums zu entscheiden.

Die drei im Jahr 2012 geschlossenen Vorstandsverträge setzen die Empfehlung aus Zi. 5.1.4 PCGK um. Zwei bereits länger laufende Verträge mit Mitgliedern des Vorstandes lassen hingegen die Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats für Nebentätigkeiten genügen.

Die Regelung in den älteren Verträgen war zwar zur Vermeidung etwaiger Interessenskonflikte grundsätzlich ausreichend. Gleichwohl wird der Aufsichtsrat bei künftigen Neu- oder Wiederbestellungen dafür Sorge tragen, dass die Empfehlung des PCGK Berücksichtigung findet.

### **5. Anzahl der Mandate in Überwachungsorganen**

Nach Zi. 5.2.1 PCGK sollen die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans in der Regel nicht mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen. Bei Frau Staatssekretärin Anne Ruth Herkes überwogen trotz Überschreitung dieser Zahl in ihrer Funktion und in ihrer Person liegende Gründe, sie zum Mitglied des Aufsichtsrats zu bestellen.

## **6. Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrates**

Nach Zi. 5.2.2 PCGK soll eine angemessene Altersgrenze für die Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden.

Die Gesellschafterin ist dieser Empfehlung nachgekommen, indem sie am 06.03.2012 für die von ihr zu bestellenden Mitglieder des Aufsichtsrates die Regelaltersgrenze für die gesetzliche Rente (§ 35 i. V. m. § 235 SGB VI) als Altersgrenze bestimmt hat. Hiervon ausgenommen sind aufgrund ihrer parlamentarischen Stellung die Mitglieder des Deutschen Bundestages. Durch diesen Beschluss hat die Gesellschafterin die bisher schon bestehende Regelung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der GIZ übernommen.

## **7. Persönliche Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen**

Nach Zi. 5.2.3 hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats sein Mandat persönlich auszuüben und darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Falls ein Mitglied eines Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans in vollem Umfang teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Überwachungsorgans vermerkt werden. An weniger als der Hälfte der Sitzungen in vollem Umfang teilgenommen haben Frau Staatssekretärin Anne Ruth Herkes sowie Herr Staatssekretär Dr. Harald Braun.

## **8. Detaillierte Offenlegung der Gesamtvergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung**

Zi. 6.2.1 PCGK regelt die detaillierte Offenlegung der Gesamtvergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung. Außerdem ist vorgesehen, dass das Überwachungsorgan bei der Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung für eine vertragliche Zustimmung der Mitglieder zur detaillierten Darstellung ihrer Vergütung im Corporate Governance Bericht Sorge trägt.

Von den Verträgen mit den vier gegenwärtigen Mitgliedern des Vorstandes enthalten zwei ältere Verträge keine derartige Regelung. Bei künftigen Neu- oder Wiederbestellungen wird der Aufsichtsrat hierfür Sorge tragen. Die Offenlegung der Bezüge gemäß PCGK ist im Gesellschaftsvertrag der GIZ verankert. Sie erfolgt nachfolgend unter III. und ist mit Ausnahme des Postens „sonstige Vergütungsbestandteile“ individualisiert. Die Ausnahme ist auf Grund fehlender Zustimmung datenschutzrechtlich geboten.

## **9. Effizienzprüfung durch den Aufsichtsrat**

Zi. 5.1.1 PCGK sieht vor, dass das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeit überprüfen und die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen soll.

Im Geschäftsjahr 2013 wurde keine derartige Prüfung vorgenommen, da der Aufsichtsrat sich erst zum Juni des Vorjahres neu konstituiert hat und für aussagekräftige Prüfungsergebnisse noch nicht über einen ausreichend langen Zeitraum in der neuen Konstellation zusammengearbeitet hatte.

### III. Vergütungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates der GIZ im Jahr 2013

#### 1. Geschäftsführung (Vorstand)

##### a) Vergütungen\* (in Euro)

	Erfolgsunabhängige Bestandteile	Erfolgsabhängige Bestandteile	Gesamt
Tanja Gönner (Vorstandssprecherin seit 01.07.2012)	237.741,65	0*	237.741,65
Dr. Christoph Beier (Geschäftsführer/Vorstandsmitglied seit 01.01.2010)	217.508,35	26.500	244.008,35
Dr. Hans-Joachim Preuß (Geschäftsführer/Vorstandsmitglied seit 01.07.2009)	209.583,76	26.500	236.083,76
Cornelia Richter (Vorstandsmitglied seit 01.07.2012)	166.925,00	0*	166.925,00
Tom Pätz (Vorstandsmitglied bis 14.10.2013)	130.403,23	26.500	156.903,23
Dr. Bernd Eisenblätter (Vorstandssprecher bis 30.06.2012)	0	13.500	13.500
Adolf Kloke-Lesch (Vorstandsmitglied bis 30.06.2012)	0	26.500	26.500
Dr. Sebastian Paust (Vorstandsmitglied bis 30.06.2012)	0	26.500	26.500
Prof. Dr. Jürgen Wilhelm (Vorstandsmitglied bis 30.06.2012)	0	26.500	26.500
Sonstige Vergütungsbestandteile	48.301,40	0	48.301,40
<i>Summe</i>	<i>1.010.463,39</i>	<i>172.500</i>	<i>1.182.963,39</i>

\* Mit Frau Tanja Gönner und Frau Cornelia Richter wurden für die ersten sechs Monate ihrer Amtszeit keine Ziele vereinbart, so dass sie im Jahr 2013 keine variable Vergütung erhielten. Frau Richter erhielt für das Gesamtjahr 2012 eine variable Vergütung auf der Grundlage der getroffenen Zielvereinbarung aus ihrer vorherigen Tätigkeit als Bereichsleiterin.

Eine individualisierte Darstellung der sonstigen Vergütungsbestandteile erfolgt aus Datenschutzgründen nicht.

#### b) Versorgungszusagen

Mit den Geschäftsführern der GTZ wurden Versorgungsverträge geschlossen. Diese sehen nach einer Wartezeit von fünf Jahren Leistungen auf der Basis des Tarifvertrages über die betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung in der Zentrale der GIZ vom 20.06.1995 vor.

Abweichend vom genannten Tarifvertrag wird der Berechnung des jährlichen Ruhegeldes ein Sockelbetrag von 15% zugrunde gelegt; dieser erhöht sich um 3% für jedes volle Dienstjahr. Die anrechenbare Dienstzeit ist nicht auf 25, sondern auf 15 Jahre begrenzt. Bei Ausscheiden aus der GIZ bemisst sich die jährliche betriebliche Versorgungsleistung nach der letzten Jahresgrundvergütung, multipliziert mit dem zu diesem Zeitpunkt erreichten Prozentsatz.

Anders als im genannten Tarifvertrag liegt die Obergrenze für die Summe der gesamten Rentenbezüge (einschließlich der gesetzlichen Rentenversicherung und sonstiger Betriebsrenten) nicht bei 85%, sondern bei 75% der letzten Festbezüge.

Mit den Vorstandsmitgliedern, die zum 01.07.2012 bestellt wurden, wurden Versorgungsverträge zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen geschlossen. Eine Wartezeit muss von Vorstandsmitglied Frau Cornelia Richter aufgrund langjähriger Vorbeschäftigung nicht mehr erfüllt werden. Das am 15.10.2013 ausgeschiedene Vorstandsmitglied Herr Tom Pätz hat keine Ansprüche auf Ruhegeld erworben, da er zum Zeitpunkt seines Ausscheidens die fünfjährige Wartezeit nicht erfüllt hatte.

#### c) Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen

Zum Stichtag 31.12.2013 wurden gemäß Steuerbilanz Zuführungen in Höhe von 235.918 € zu der Pensionsrückstellung für aktive Vorstandsmitglieder vorgenommen.

## 2. Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der GIZ sind gemäß § 21 des Gesellschaftsvertrages ehrenamtlich tätig. Sie bekommen daher nur ihre Aufwendungen im Rahmen der Reisekostenbestimmungen der GIZ erstattet.

## IV. Anteil von Frauen in Vorstand, Aufsichtsrat und Kuratorium

### 1. Anteil von Frauen im Vorstand

Nach § 8.3 des am 03.01.2011 in Kraft getretenen Gesellschaftsvertrags der GIZ soll der Aufsichtsrat bei der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen sicherstellen. Der Anteil von Frauen im Vorstand soll mindestens 40% betragen. Solange dieser Anteil nicht erreicht ist, soll der Aufsichtsrat Frauen bei Vorliegen von gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach umfassender Einzelfallabwägung bevorzugt berücksichtigen.

Am 31.12.2013 gehörten dem Vorstand zwei Frauen und zwei Männer an, so dass der Anteil der Frauen 50% beträgt.

### 2. Anteil von Frauen im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der GIZ hat gemäß § 14.1 des Gesellschaftsvertrages der GIZ 20 Mitglieder.

Unter den zehn Mitgliedern, die von der Gesellschafterin bestellt wurden, waren im Jahr 2013 zwei Frauen. Zi. 5.2.1 PCGK sieht vor, dass bei der Wahl von Mitgliedern des Überwachungsorgans auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen hingewirkt wird. Dies war und ist der Fall; das Bundesgremienbesetzungsgesetz wird seitens der Gesellschafterin beachtet.

Unter den zehn Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat befanden sich im Jahr 2013 vier Frauen.

Damit sind von den 20 Mitgliedern des Aufsichtsrates sechs Frauen; dies entspricht einem Anteil von 30%.

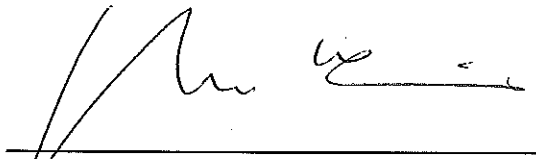
### 3. Anteil von Frauen im Kuratorium

Die GIZ hat gemäß § 24 des Gesellschaftsvertrages ein Kuratorium mit bis zu 40 Mitgliedern. Von den 37 Mitgliedern, die das Kuratorium im Berichtszeitraum hatte, waren 13 Frauen; dies ist ein Anteil von 35%.

## V. Entsprechenserklärung von Aufsichtsrat und Vorstand

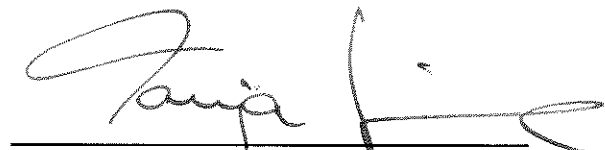
Aufsichtsrat und Vorstand erklären, dass den Regelungen und Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes - mit Ausnahme der unter Zi. II. und III. dargestellten Abweichungen - in der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH entsprochen wurde und entsprochen wird.

Bonn und Eschborn, den 1.4. 2014



---

Vorsitzender des Aufsichtsrats



---

Tania Gönner  
Vorstandssprecherin